

Lesefassung

Satzung der Samtgemeinde Hanstedt über die Beseitigung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasser-Beseitigungssatzung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Entwässerungsgenehmigung
- § 6 Entwässerungsantrag
- § 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen
- § 8 Besondere Einleitungsbedingungen
- § 9 Anschlusskanal
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Sicherung gegen Rückstau
- § 13 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 14 Anzeigepflichten
- § 15 Altanlagen
- § 16 Befreiungen
- § 17 Haftung
- § 18 Zwangsmittel
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Beiträge und Gebühren
- § 21 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung
- § 22 Übergangsregelung
- § 23 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Hanstedt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in

1.1 Hanstedt, Bebauungspläne

- 1.1.1 „Gewerbegebiet an der L 213“ nach dem Stand der Erweiterung und
1. Änderung und
- 1.1.2 „Gewerbegebiet Harburger Straße“,

1.2 Brackel, Bebauungspläne

- 1.2.1 „Gewerbegebiet“
- 1.2.2 „Thieshoper Straße“

1.3 Marxen, Bebauungspläne

- 1.3.1 „Höhns Feld“,

1.3.2 „Schünbusch Feld“

1.4 Egestorf, Bebauungspläne

1.4.1 „Thaneberg“

1.4.2 „Gewerbegebiet Hauskoppel / Lübberstedter Straße“

1.4.3 „Erweiterung Gewerbegebiet Hauskoppel / Lübberstedter Straße“

anfallenden Niederschlagswassers nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen), die als jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen betrieben werden:
1. Hanstedt, Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der L 213“ nach dem Stand der Erweiterung und 1. Änderung,
 2. Hanstedt, Bebauungsplan „Gewerbegebiet Harburger Straße“,
 3. Brackel, Bebauungsplan „Gewerbegebiet“
 4. Brackel, Bebauungsplan „Thieshoper Straße“
 5. Marxen, Bebauungsplan „Höhns Feld“,
 6. Marxen, Bebauungsplan „Schünbusch Feld“
 7. Egestorf, Bebauungsplan „Thaneberg“
 8. Egestorf, Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hauskoppel / Lübberstedter Straße“
 9. Egestorf, Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Hofkoppel / Lübberstedter Straße“.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Samtgemeinde im Einvernehmen mit der jeweilig betroffenen Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Hanstedt gemäß bestehender vertraglicher Vereinbarung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Verrieseln des Oberflächenwassers, soweit die Samtgemeinde Hanstedt abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das Niederschlagswasser. Es ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere solche Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden.
Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind.
- (5) Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Niederschlagswasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes.
- (6) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören:
 - a) Das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Rückhaltebecken,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Rückhalte- bzw. Absetzbecken und Verrieselungs- oder Versickerungseinrichtungen, die von der Samtgemeinde Hanstedt oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme des Abwassers dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
 - d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Samtgemeinde und von ihr beauftragten Dritten.
- (7) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dinglich Berechtigte.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang Abwasser

- (1) Jeder/jede Grundstückseigentümer/in den in § 1 Abs. 1 genannten Gebieten ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen, soweit ein gesamteltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern.
- (2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser verwendet wird. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Samtgemeinde zuvor schriftlich anzuzeigen. Ausnahmeweise darf das auf dem Grundstück auf Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser in Versickerungsmulden gesammelt und, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, über die belebte Bodenzone versickert werden. Sonstige befestigte Flächen sind alle Flächen, die nicht Wirtschafts-, Lager- und privaten Verkehrsflächen für LKW und PKW sind. Es ist ein ausreichendes Speichervolumen für einen 5-jährigen Bemessungsregen gem. ATV-DVWK-A 138 vorzuhalten. Es sind die anerkannten

Regeln der Technik einzuhalten. Überschreiten die Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen mehr als 1.000 Quadratmeter, ist darüber hinaus ein wasserbehördlicher Antrag beim Landkreis Harburg zu stellen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser ist auf Antrag möglich, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von 1 Monat nach der Aufforderung zum Anschluss an die Samtgemeinde Hanstedt gestellt werden. Befreiungsanträge nach § 5 Abs. 2 sind jederzeit zulässig. Die Samtgemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und einen bestimmten Zeitraum auszusprechen.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Samtgemeinde Hanstedt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Wesentliche Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse sind genehmigungspflichtig.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, Genehmigungen nach Abs. 1 schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Samtgemeinde Hanstedt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück im Sinne von § 2 Abs. 3 anzuschließen ist. Sie kann auf Kosten des/der Grundstückseigentümer/in Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Samtgemeinde Hanstedt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Samtgemeinde nicht gefährdet wird.

- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach Ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens 2 Monate nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 2 Monate vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat in zweifacher Ausfertigung zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen
 - b) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen
 - Menge, Anfallstelle
 - c) Inhaltlich gilt dazu DIN 1986-100:2008-05*.
 - d) Für die zeichnerische Darstellung gilt die DIN 1986-100:2008-05*, sowie
 - e) Angaben zu:
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - In der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener oder geplanter Baumbestand.
 - Namen der Firma, die die Grundstücksentwässerungsanlagen herstellt .
 - f) Die Antragsunterlagen sind vom Antragsteller und der bauausführenden Firma zu unterzeichnen. Für den Antrag ist ein Vordruck zu verwenden, der bei der Samtgemeinde, Fachbereich 4 – Bauen – erhältlich ist.
- (3) Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.

- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlags-, Grund-, Kühl- und Dränwasser nur in den Regenwasserkanal eingeleitet werden.
- (3) Die Samtgemeinde Hanstedt kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und /oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (4) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des/der Grundeigentümer/s/in die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (5) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggfs. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingen

- In die öffentliche Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen,
 - die öffentliche Sicherheit oder
 - das in der öffentlichen Abwasseranlage tätige Personal gefährden,

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück § 2 Abs. 3 muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts mit Reinigungs- bzw. Inspektionsöffnung bestimmt die Samtgemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Samtgemeinde Hanstedt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen, vorausgesetzt, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer
 - Baulast

- Grunddienstbarkeit
gesichert haben.

- (3) Die Samtgemeinde Hanstedt lässt den Anschlusskanal bis an die Grundstücksgrenze
- herstellen,
 - baulich unterhalten,
 - von Abflusshindernissen reinigen.
- Wird ein Abflusshindernis außerhalb der öffentlichen Einrichtung (§ 2 Abs. 5) lokalisiert, haben der/die Grundstückseigentümer/in die Reinigungskosten zu erstatten.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück und deren Verbindung mit der öffentlichen Abwasseranlage ist von der/vom Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem.

DIN EN 752	„Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“,	
DIN EN 12056	„Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“	vom April 2008 in Verbindung mit der
DIN 1986 Teile 3		Vom Nov. 2004
4		Vom Febr. 2003
30		Vom Febr. 2003
100	"Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke"	Vom Mai 2008*

(alle: Beuth Verlag GmbH, Berlin) –

und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Die in der DIN 1986-30 genannten Fristen für die Durchführung der Dichtheitsprüfung finden keine Anwendung.

Die Bestimmungen DIN 1986 -100:2008-05* über Schächte und Reinigungsöffnungen werden wie folgt erweitert:

- Schächte sind auf dem Grundstück an der Grenze zur öffentlichen Straße zu errichten. Hierüber sind auch alle vom Grundstück abzuleitenden Abwässer zu führen.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Okt. 1997 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausg. 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien, und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen; sie kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Samtgemeinde Hanstedt oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage zu gewähren.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Schächte, müssen zugänglich sein.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können keine Ersatzansprüche gegen die Samtgemeinde Hanstedt hergeleitet werden. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Samtgemeinde Hanstedt außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

- (2) Rückstauenebene ist die Oberkante des höher gelegenen Schachtes der Haltung, innerhalb der der Anschlusskanal für das zu entwässernde Grundstück liegt.

III. Schlussvorschriften

§ 13

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde oder mit Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 14

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Samtgemeinde unverzüglich (mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich) zu unterrichten.
- (3) Die/Der Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend schriftlich - der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums oder Erbbaurechtes an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch die/der neue Grundstückseigentümer/in oder Erbbauberechtigte verpflichtet.

§ 15

Altanlagen

Fällt auf einem Grundstück kein Abwasser im Sinne § 2, Abs. 2 mehr an, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

§ 16

Befreiungen

- (1) Die Samtgemeinde Hanstedt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 17 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (4) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
1. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 2. Betriebsstörungen,
 3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
- hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

§ 18 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 04.07.2011 (Nds. GVBl. S. 238) i. V. m. den §§ 65 - 68 und 70 des Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 465) in den jeweils geltenden Fassungen, ein Zwangsgeld in Höhe von mindestens 5,00 Euro und höchstens 50.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der/des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage anschließen lässt,
 2. § 3 Abs. 2 das bei ihm anfallende und der öffentlichen Abwasserbeseitigung unterliegende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet,
 3. § 5 Abs. 4 die Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
 4. § 9 Abs. 4 den Anschlusskanal verändert oder verändern lässt,
 5. § 10 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den aufgeführten Vorschriften errichtet oder betreibt,
 6. § 10 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht durch eine/n Unternehmer/in herstellen lässt, die/der gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat,
 7. § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 8. § 11 Abs. 5 die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage unterlässt oder ohne Entwässerungsgenehmigung vornimmt oder vornehmen lässt.
 9. § 11 Abs. 1 der Samtgemeinde oder Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 10. § 11 Abs. 2 nicht alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage frei zugänglich hält,
 11. § 11 Abs. 3 nicht die geforderten Auskünfte erteilt und/oder die erforderlichen Nachweise nicht vorlegt.
 12. §§ 7, 8 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt.
 13. § 13 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
 14. § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 20 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage (§ 1 Abs. 1) werden nach besonderen Rechtsvorschriften Beiträge und Kostenerstattungsbeträge erhoben.
- (2) Für die Genehmigung (§ 5) von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 21 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Samtgemeinde Hanstedt, Fachbereich 4, archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Samtgemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 22 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens einen Monat nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

Hinweis:

Datum der Satzung / Verordnung / Richtlinie:

Ursprungsfassung: 27.10.2011
1. Änderung 09.07.2020